

Die Erben

Die gesetzliche Erbfolge (Art. 457 ff ZGB)

a. Verwandte:

- Nachkommen (Kinder, Enkel)
- Elterlicher Stamm (Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen)
- Grosselterlicher Stamm (Onkel, Tante, Cousine, Cousin)

b. Überlebender Ehegatte und der eingetragene Partner oder die Partnerin:

Der überlebende Ehegatte und eingetragene Partnerinnen oder Partner erhalten,

- wenn er mit Nachkommen zu teilen hat, die Hälfte der Erbschaft
- wenn er mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen hat, drei Viertel der Erbschaft
- wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft

c. Gemeinwesen:

Hinterlässt der Erblasser keine Erben, so fällt die Erbschaft an den Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird.

Der überlebende Konkubinatspartner hat kein gesetzliches Erbrecht.

Gewillkürte Erbfolge (Art. 467 ff ZGB)

Der Erblasser kann in den Schranken der Verfügungsfreiheit über sein Vermögen mit letztwilliger Verfügung oder mit Erbvertrag ganz oder teilweise verfügen. Der Teil, über den er nicht verfügt hat, fällt an die gesetzlichen Erben.

Wer Nachkommen, Eltern oder den Ehegatten als seine nächsten Erben hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.

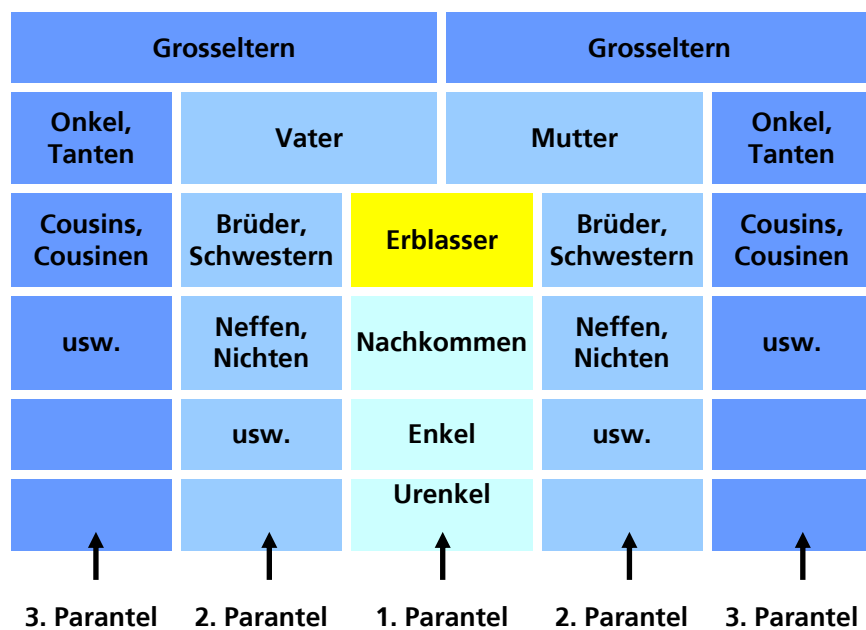
Der Pflichtteil beträgt (Art. 471 ZGB)

- für einen Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruches
- für jedes der Eltern die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruches
- für den überlebenden Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruches

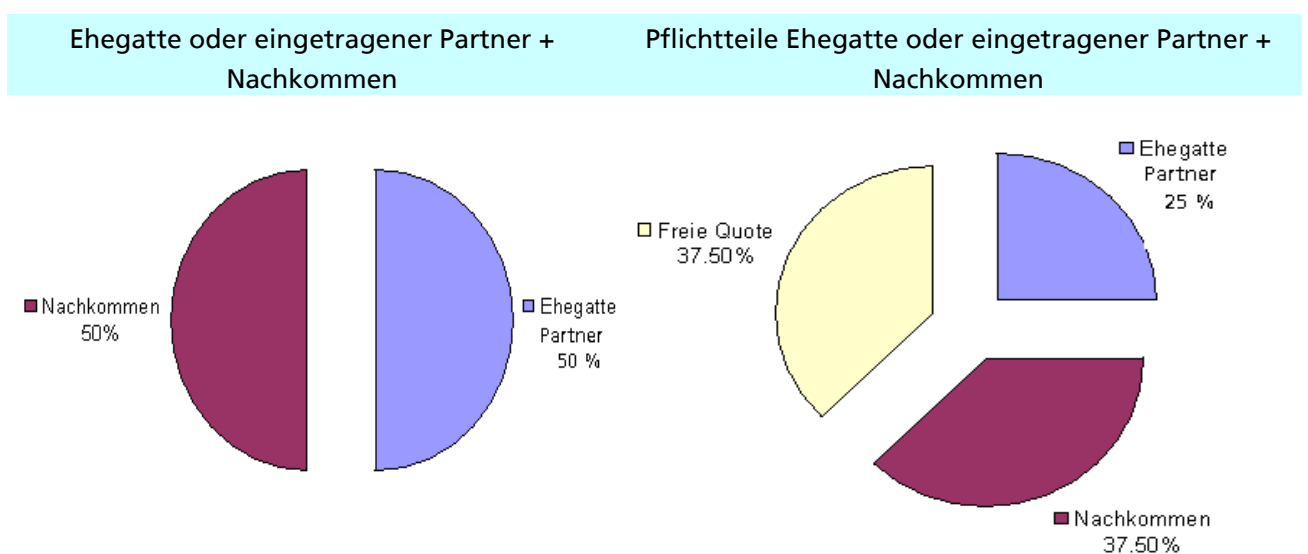
Als Hilfe zur Berechnung der Erbteile stellt das Vermögenszentrum einen Erbteilrechner online zur Verfügung. Diesen Rechner finden sie unter „Links“.

Die gesetzlichen Erben / Parantelen-Einteilung

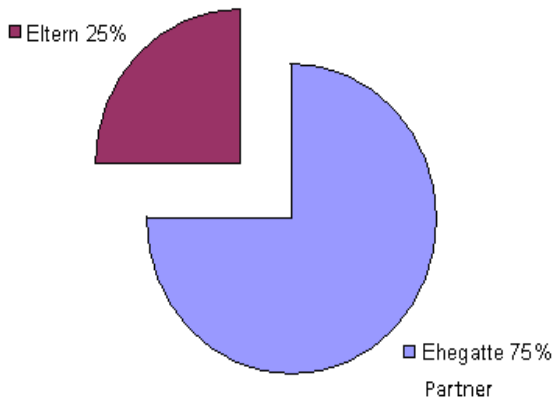
Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad. Zuerst erben der Ehepartner oder der eingetragene Partner oder die Partnerin und die Nachkommen des Verstorbenen. Nur wenn der Verstorbene keine direkten Nachkommen hinterlässt, kommen die Erben der 2. Parantele zum Zug. Grosseltern und andere Verwandte der 3. Parantele erben nur, wenn es weder in der 1. noch in der 2. Parantele überlebende Erben gibt.



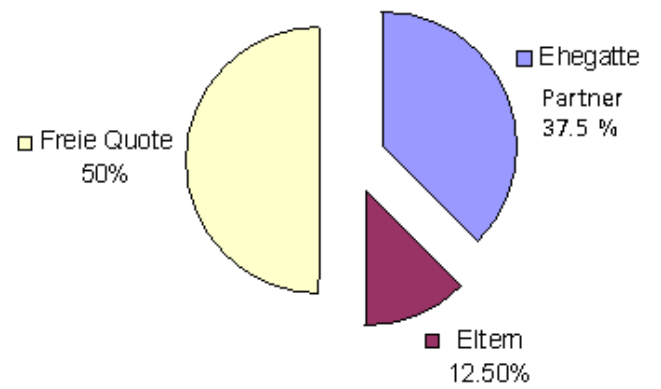
Die Erbfolge (gesetzlich und gewillkürte) graphisch dargestellt



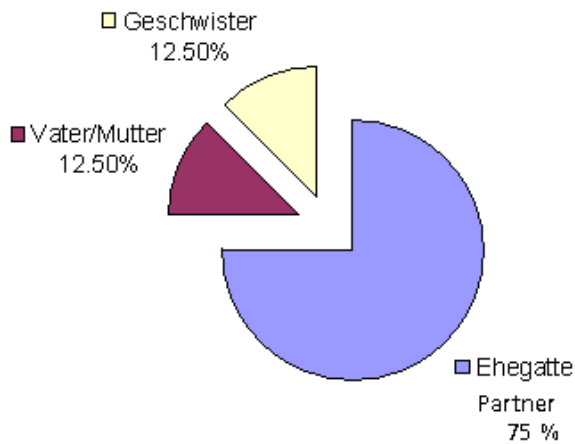
Ehegatte oder eingetragener Partner + Eltern



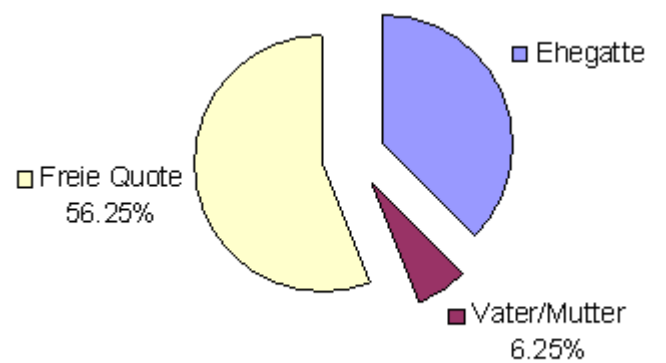
Pflichtteile Ehegatte oder eingetragener Partner + Eltern



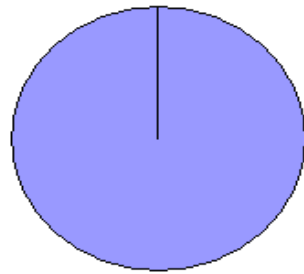
Ehegatte oder eingetragener Partner + Vater/Mutter + Geschwister (1 Elternteil vorverstorben)



Pflichtteile Ehegatte oder eingetragener Partner + Vater/Mutter + Geschwister (1 Elternteil vorverstorben)

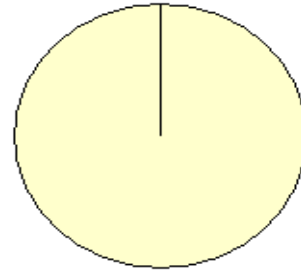


keine gesetzlichen Erben



■ Staat
100%

Pflichtteile keine gesetzliche Erben



■ Freie Quote
100%